

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

### Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht in der Duisburger Innenstadt

#### A.

##### I.

Vom 25.11.2021 bis zum Ablauf des 21.12.2021 besteht montags bis donnerstags in der Zeit von 11:00 – 22:00 Uhr, freitags und samstags in der Zeit von 11:00 – 23:00 Uhr sowie sonntags in der Zeit von 13:00 – 22:00 Uhr die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Duisburger Innenstadt, die in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, gekennzeichnet sind:

- Königstraße (zwischen Haus-Nr. 68-70 und Sonnenwall)
- König-Heinrich-Platz (zwischen Königstraße und Verkehrssperren/ Polleranlage Landfermannstraße)
- Düsseldorfer Straße (zwischen Königstraße und Verkehrssperren/ Polleranlage Friedrich-Wilhelm-Straße)
- Am Burgacker (zwischen Königstraße und Verkehrssperren / Polleranlage)
- Kuhtor (zwischen Kuhtor und Verkehrssperren/ Polleranlage Kuhlenwall)
- Kuhstraße (zwischen Kuhtor und Verkehrssperren/ Polleranlagen Steinsche Gasse)
- Münzstraße (zwischen Steinsche Gasse und Kühlingssgasse)

##### II.

Die Maskenpflicht nach A.I gilt nicht

- sofern eine Ausnahme nach § 3 Absätze 2, 3 CoronaSchVO vom 17.08.2021 in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung besteht

- bei der Inanspruchnahme von Angeboten in der Außengastronomie,
- bei dem Verzehr von Speisen oder Getränken.

#### B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

#### Sachverhaltsdarstellung/ Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 CoronaSchVO ist die zuständige Behörde befugt, in Außenbereichen für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) ausdrücklich anzuordnen. Davon macht die Stadt Duisburg mit vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch, indem die Maskenpflicht für Teile der Duisburger Innenstadt im öffentlichen Außenbereich angeordnet wird.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher – auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz – gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg zeigte in den letzten Wochen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 48,0 lag, stieg diese am 31.10.2021 auf über 100 (100,2). Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg am 24.11.2021 bei 220,2. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des



Gesundheitssystems. Öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie die hier betreffenden Teile der Duisburger Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen. Eine besondere Frequentierung ergibt sich vorliegend daraus, dass sich in diesem Bereich zahlreiche Geschäfte des Einzelhandels sowie Gastronomiebetriebe befinden, die gerade in der Vorweihnachtszeit etwa zum Einkufen von Geschenken oder zum Flanieren aufgesucht werden. Verstärkt wird dieser Umstand durch die Durchführung des weit über die Grenzen Duisburgs hinaus beliebten Weihnachtsmarktes. Dieser führt dazu, dass sich viele Menschen in den in A.I. bezeichneten öffentlichen Außenbereichen der Duisburger Innenstadt nicht nur zu den Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes, sondern auch noch geraume Zeit danach, insbesondere zum weiteren Verzehr von Speisen und Getränken, aufhalten. Die erforderlichen Abstände, um eine Infektion mit dem hoch ansteckenden Coronavirus zu vermeiden, sind daher zu den unter A.I. genannten Zeiten oft nicht einzuhalten.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass die Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Duisburger Innenstadt grundsätzlich nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden dürfen. Die von A.I. erfassten Bereiche werden aber vielfach auch von Personen genutzt, die keine Angebote des Weihnachtsmarktes in Anspruch nehmen und damit keine Immunisierung nachweisen müssen. Eine räumliche Trennung der Gruppe der Immunisierten von der Gruppe der Nicht-Immunisierten ist bei den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Somit treffen zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist. Die Erkenntnisse seit Eröffnung des Weihnachtsmarktes am 11.11.2021 haben zudem gezeigt, dass er weitaus stärker frequentiert wurde als erwartet. Entgegen der ursprünglichen Planung lässt sich infolge des Andrangs in den betreffenden öffent-

lichen Außenbereichen die Einhaltung des erforderlichen Abstands oft nicht einhalten. Es bedarf daher als weiterer Schutzmaßnahme des Tragens einer Maske für alle Personen, die sich in diesem besonders frequentierten Bereich aufhalten. Dies auch mit Blick darauf, dass nicht sichergestellt werden kann, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Hinzu kommen die eingeschränkten räumlichen Verhältnisse in den von A.I. erfassten Bereichen infolge des temporären Vorhandenseins von Einrichtungen des Weihnachtsmarktes wie z. B. Verkaufsständen oder Fahrgeschäften sowie des Aufstellens von Werbeträgern der vorhandenen Gastronomie und Einzelhandelsgeschäfte. Von der angeordneten Maskenpflicht können auch Immunisierte nicht ausgenommen werden, da die aktuelle Entwicklung zeigt, dass – neben der zunehmenden Zahl von Impfdurchbrüchen – diese Personen gleichwohl Träger des Coronavirus und ansteckend sein können.

Andere weniger beschränkende aber gleich geeignete Maßnahmen sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der Maskenpflicht auch verhältnismäßig.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems die getroffenen Einschränkungen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der von der Maskenpflicht betroffenen Personen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

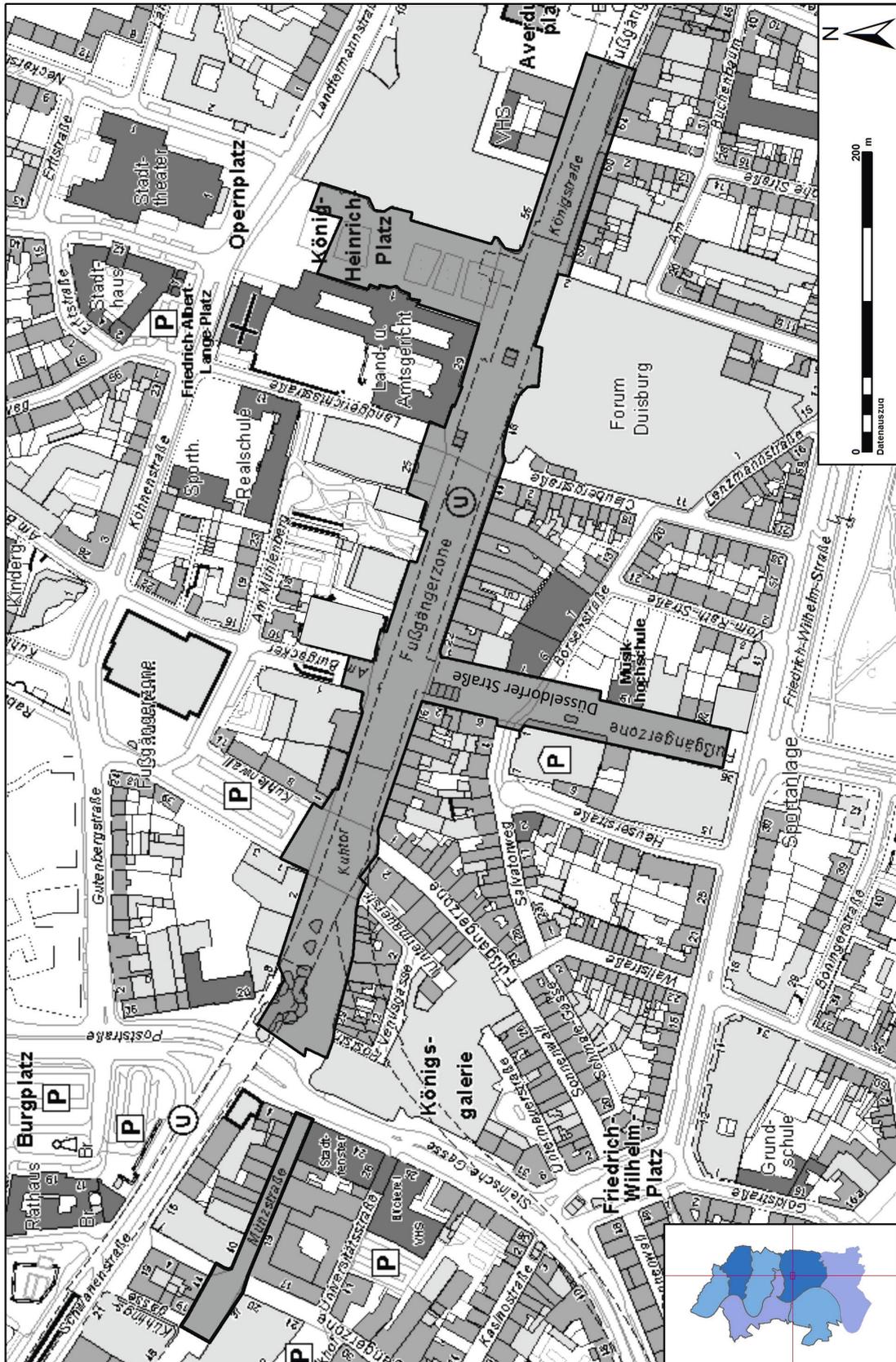
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 24. November 2021

Sören Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Stephan  
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**  
Schauspiel **gantisch**  
Konzert **lich**  
Ballett **astisch**

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)